

GR_GERICHTE ZR2 2022 14 vom 22. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2 2022 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2022_14)

FR: GR_GERICHTE ZR2 2022 14 du 22 mai 2025

IT: GR_GERICHTE ZR2 2022 14 del 22 maggio 2025

Regeste

Forderung/Auflösung Gesamthandverhältnis | OR 530-551 Einfache Gesellschaft

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen

E. 1.1

Erstinstanzliche Endentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides mittels Berufung bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden, wenn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 i.V.m. Art. 311 ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet sowie unter Beilegung des angefochtenen Entscheides einzureichen (Art. 311 ZPO).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid samt schriftlicher Begründung wurde den Parteien am 15. Februar 2022 mitgeteilt. Die Berufungsschrift wurde am 18. März 2022, d.h. innert der Berufungsfrist, der Post übergeben. Der Streitwert übersteigt CHF 10'000.00 bei weitem, beantragt der Berufungskläger doch die vollumfängliche Abweisung der von der Vorinstanz gutgeheissenen Klage, welche die Verteilung der beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Geldsumme von über CHF 735'000.00 auf den Berufungskläger und die Berufungsbeklagten verlangt.

E. 1.3

Rechtsmittelinstanz war bei Einreichung der Berufung noch das Kantonsgericht von Graubünden. Per 1. Januar 2025 ist das Verfahren auf das Obergericht des Kantons Graubünden übertragen worden (Art. 122 Abs. 5 GOG). Für die Zuteilung eines Geschäfts an eine Kammer ist die Rechtsfrage massgeblich, auf der das Schwergewicht der Entscheidung liegt, wobei die Kammervorsitzenden in Zweifelsfällen die zuständige Kammer im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen (Art. 14 Abs. 1 und 3 OGV [BR 173.010]). Der vorliegende Fall, bei welchem hauptsächlich streitig ist, ob die früheren Miteigentümer der Parzelle in Bezug auf den von der Haftpflichtversicherung hinterlegten Schadensbetrag eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR bilden, fällt in die Zuständigkeit der Zweiten zivilrechtlichen Kammer (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a OGV).

E. 1.4

Auf die im Übrigen auch formgerecht eingereichte Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Noven

8 / 24

E. 2.1

Die Berufungsbeklagten 1 bringen vor, bei den vom Berufungskläger zusammen mit der Berufung eingereichten Beweisurkunden Nr. 9, 10 sowie 12 bis 16 handle es sich um unechte Noven, die bereits bei Ende der Hauptverhandlung des vorinstanzlichen Verfahrens entstanden und vorhanden gewesen seien (act. A.2, S. 3). Auch die vom Berufungskläger geltend gemachte Verrechnungseinrede sowie seine Ausführungen zu einem Mietverhältnis würden unzulässige unechte Noven darstellen (act. A.2, S. 10 f.).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten neuen Vorbringen (sog. Noven) zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven hat der Berufungskläger namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorbringen können (BGE 143 III 42 E. 4.1). Auch Einreden wie die Verrechnungseinrede können als Noven qualifiziert werden, wenn sie auf neuen Tatsachen und/oder neuen Beweismitteln beruhen (vgl. SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 317 N. 13; STEININGER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2025, Art. 317 N. 2). Potestativ-Novens, d.h. Novens, deren Entstehung vom Willen der Partei abhängt, gelten als unechte Novens. Deren Zulässigkeit entscheidet sich somit danach, ob sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (vgl. BGE 146 III 416 E. 5.3 mit Verweis auf Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft war).

E. 2.3

Bei den Beweisurkunden Nr. 9 (Klage von Dr. iur. Q._____ vom 2. März 1981; act. B.9), Nr. 10 (Brief von R._____ vom 2. November 1984; act. B.10), Nr. 12 (Korrespondenz mit Architekt S._____ vom März/April 1972; act. B.12), Nr. 13 (Mietkündigung vom 14. Oktober 1994; act. B.13), Nr. 14 (Zahlungsbefehl aus dem 9 / 24 Jahr 1990; act. B.14), Nr. 15 (Zahlungsbefehl aus dem Jahr 1994; act. B.15) und Nr. 16 (Berechnung Teuerung Mietzins 2004 und 2014; act. B.16), die der Berufungskläger mit der Berufung eingereicht hat, handelt es sich um neue Beweismittel, und zwar um solche, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. November 2021 entstanden waren und somit als unechte Novens zu qualifizieren sind. Der

Berufungskläger führt nicht aus, warum er diese unechten Noven nicht bereits vor Vorinstanz eingereicht hat. Sie können daher im Berufungsverfahren nicht zugelassen werden.

E. 2.4

Für den Fall, dass hinsichtlich der Entschädigungssumme eine dingliche Grundlage verneint und eine einfache Gesellschaft angenommen würde, macht der Berufungskläger in der Berufung zudem die Verrechnung geltend (act. A.1, S. 12). B._____ schulde ihm, F._____ sowie der Berufungsbeklagten 2 für die von ihm seit dem Jahre 1972 auf der Parzelle Nr. G._____ benutzte Mietwohnung insgesamt CHF 824'099.85. An dieser Forderung sei er, der Berufungskläger, zu 4/9 berechtigt, somit im Umfang von CHF 366'266.66. Diesen Betrag bringe er zur Verrechnung. Ein allfälliger Überschuss zugunsten von B._____ wäre ihm, dem Berufungskläger, bei Gutheissung der Klage zuzusprechen und der hinterlegte Schadenersatz gemäss den Miteigentumsanteilen an ihn sowie an die Berufungsbeklagte 2 und die Berufungsbeklagten 3 zu verteilen (act. A.1, S. 12 f.). Bereits vor Vorinstanz, in der Klageantwort, hatte der Berufungskläger zwar vorgebracht, B._____ schulde "den übrigen Beteiligten" ein Mehrfaches des ihm zustehenden Anteils an der Schadenersatzsumme, weil er jahrelang ohne ein Entgelt in der Wohnung auf Parzelle Nr. G._____ habe wohnen können (RG-act. I.4, lit. B und Ziff. 11). Wie sich dieser Anspruch zusammensetzen und wie hoch dieser betragsmässig sein soll, führte er dabei jedoch nicht aus. Aus der Klageantwort geht ausserdem nicht hervor, dass der Berufungskläger eine eigene Forderung hätte zur Verrechnung bringen wollen. In der Hauptverhandlung vor Vorinstanz erwähnte der Berufungskläger sodann nur für den Fall, dass von einer einfachen Gesellschaft mit dem Zweck der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes ausgegangen würde, eine Mietzinsforderung seit 1994 von CHF 20'000.00 pro Jahr, die vom "Gewinn" in Abzug zu bringen wäre (RG-act. VII.2, S. 4). Zweck der einfachen Gesellschaft war jedoch, wenn man auf die genügend substantiierten Tatsachenbehauptungen und vor Vorinstanz eingebrachten Beweismittel abstellt, nicht die gemeinsame Nutzung des Gebäudes auf Parzelle Nr. G._____, sondern die Erlangung einer Schadenersatzsumme von der "J._____" (s. E. 6), weshalb die für den Fall eines anderen Gesellschaftszweckes (gemeinsame Nutzung des Gebäudes auf Parzelle Nr. G._____) vorgebrachte Verrechnungseinrede (basierend auf Mietzinsschulden

10 / 24 eines Gesellschafters) schon deshalb nicht zum Tragen kommen könnte. Aus den oben erwähnten Behauptungen des in der Hauptverhandlung (anwaltlich vertretenen) Berufungsklägers lässt sich nach Treu und Glauben ferner keine Verrechnungserklärung ableiten, sondern lediglich die Geltendmachung von Ansprüchen der einfachen Gesellschaft gegenüber B._____ als Mitgesellschafter. Eine Verrechnung der Ansprüche gegen einen Mitgesellschafter mit dessen Liquidationsanspruch, wie es der Berufungskläger in seinem Subeventualantrag verlangt, wäre gar nicht möglich, weil sich der Liquidationsanspruch erst aus der Liquidation und der Feststellung eines allfälligen Gewinns ergäbe (vgl. HANDSCHIN/VONZUN, Zürcher Kommentar, Obligationenrecht, 4. Aufl. 2009, Art. 548–551 N. 136) und es zudem an der für die Verrechnung erforderlichen Gegenseitigkeit (Art. 120 Abs. 1 OR; BGE 132 III 342 E. 4.3) mangeln würde. Abgesehen davon waren die Behauptungen des Berufungsklägers die Mietzinsforderungen betreffend auch an der Hauptverhandlung zu wenig substantiiert ("Grosszügig gerechnet wären das CHF 20'000.00 pro Jahr, somit bis heute mind. insgesamt: CHF 540'000.00"; RG-act. VII.2, S. 4), nachdem der Rechtsvertreter von B._____ im ersten Parteivortrag zu Recht bemängelt

hatte, dass nicht substantiiert dargelegt worden sei, wie hoch die Mietzinsausfälle seien, und diesbezüglich auch keine Beweismittel eingebracht worden seien (RG-act. VII.1, S. 6). Erst in der Berufungsschrift hat der Berufungskläger den Anspruch der Mitgeschafter gegen B._____ nochmals näher spezifiziert und zur Verrechnung gestellt. Die Ansprüche aus Mietzinsausständen seit dem Jahre 1994 beziffert der Berufungskläger nun mit total CHF 242'620.00, wobei nicht klar wird, auf welcher Grundlage der von ihm behauptete Ausgangsmietzins von 1994 basiert (act. A.1, S. 13). Es fehlt diesbezüglich nach wie vor an einer genügenden Substantiierung. Zusätzlich macht der Berufungskläger für die Zeit von 1972 bis 1994 neue Mietzinsansprüche gegen B._____ in Höhe von CHF 581'479.85 geltend, deren genaue Herleitung er nicht näher erläutert (act. A.1, S. 12). Dabei handelt es sich jedoch um neue Tatsachen, die er bereits vor Vorinstanz hätte vorbringen können (unechte Noven) und die nun nicht mehr berücksichtigt werden können, zumal der Berufungskläger auch nicht näher ausführt, weshalb er diese Tatsachen nicht schon vor Vorinstanz vorgebracht hat. Zusammen mit der Berufungsschrift hat der Berufungskläger zudem neu die Beweisurkunden Nr. 12 bis 16 eingereicht, welche dazu dienen sollten, seine Verrechnungseinrede zu untermauern. Wie in E. 2.3 bereits ausgeführt, handelt es sich bei diesen Beweismitteln ebenfalls um unechte Noven, die der Berufungskläger bereits vor Vorinstanz hätte einreichen können und die im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Weitere Ausführungen zur Verrechnungseinrede des Berufungsklägers erübrigen sich deshalb.

E. 3

Ausgangslage und Rügen

11 / 24

E. 3.1

Mit Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

E. 3.2

Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, die Miteigentümer der Parzelle Nr. G._____ hätten gemeinsam die Absicht verfolgt, vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung eine adäquate Entschädigungssumme zu erhalten. Sie hätten daher eine einfache Gesellschaft mit diesem Zweck gebildet (act. B.1, E. 3.1, S. 6 ff.). Die einfache Gesellschaft sei spätestens mit der Hinterlegung der CHF 735'000.00 aufgelöst worden. Demzufolge könne nun im Rahmen der Liquidation gestützt auf Art. 533 Abs. 1 OR die Aufteilung dieser Summe als einziges Aktum der einfachen Gesellschaft anteilmässig auf die Gesellschafter gefordert werden (act. B.1, E. 3.2, S. 9 ff.).

E. 3.3

Der Berufungskläger moniert die Rechtsanwendung der Vorinstanz. Diese gehe in E. 3.1.4 des angefochtenen Entscheides zu Unrecht davon aus, dass die Miteigentümer der Parzelle Nr. G._____ nach dem Schadenereignis im Jahr 1969 eine einfache Gesellschaft zum Zwecke der Durchsetzung der Schadenersatzforderung gegenüber dem Schadensverursacher gegründet hätten. Vielmehr hätten die damaligen Miteigentümer gestützt auf Art. 679 ZGB je einzeln und im Umfang ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile Anspruch auf Schadenersatz gehabt. B._____ bzw. die Berufungsbeklagten 1 als dessen Rechtsnachfolger hätten keinen Anspruch mehr, weil mit der Versteigerung des

Miteigentumsanteils von B. _____ auch dessen Anspruch auf die Schadenersatzforderung auf ihn, den Berufungskläger, übergegangen sei. B. _____ bzw. die Berufungsbeklagten 1 hätten, da sie nicht mehr Miteigentümer seien, keinen Schaden und damit auch keinen Anspruch auf einen Teil der hinterlegten Schadenersatzzahlung. Folglich fehle es B. _____ bzw. den Berufungsbeklagten 1 als dessen Rechtsnachfolger an der Aktivlegitimation für die vorliegende Klage (act. A.1, S. 5 ff.). Auch aus anderen Gründen, so der Berufungskläger weiter, sei keine einfache Gesellschaft ersichtlich: Für den von der Vorinstanz in E. 3.1.4 behaupteten Gesellschaftszweck gebe es keine Beweise. Die Parteien seien bereits im Jahre 1972 verstritten gewesen und hätten unabhängig voneinander gehandelt. Sie seien sich weder über die Höhe der Entschädigungszahlung noch über den Verwendungszweck einig gewesen. Auch seien keine gemeinsamen Mittel erkennbar gewesen. Selbst wenn man eine einfache Gesellschaft annehmen würde, sei diese infolge des Todes von F. _____ im Jahre 2006 aufgelöst worden oder infolge Kündigung seitens von B. _____ mittels Schreiben vom 16. Juli 1984 oder spätestens mit der Zwangsverwertung des Miteigentumsanteils von B. _____ im Jahre 1994 (act. A.1, S. 8 ff.). Bevor der auf den K. _____-Konten lie-

12 / 24 gende Betrag als Gewinn unter den Parteien verteilt werden könnte, müsste ferner zuerst geklärt werden, ob nicht noch allfällige Passiven abzuziehen wären (act. A.1, S. 11 f.).

E. 3.4

Die Berufungsbeklagten 1 vertreten demgegenüber die Ansicht, die vier Miteigentümer hätten eine einfache Gesellschaft, somit eine Gesamthandschaft gebildet, um die Schadenersatzansprüche für das gemeinsame, beschädigte Haus durchzusetzen. Es liege keine Teilgläubigerschaft vor. Deshalb habe die Haftpflichtversicherung auch nicht jedem Miteigentümer seinen Viertel der Schadenssumme auszahlen können. An der einfachen Gesellschaft sei auch B. _____ als Gesellschafter beteiligt gewesen. Die Haftpflichtversicherung habe die Schadenersatzsumme zuhanden aller damaligen Miteigentümer hinterlegt. Zu diesem Zeitpunkt sei B. _____ noch Miteigentümer gewesen. Die einfache Gesellschaft sei aufgelöst worden und es gehe nunmehr um die innere Liquidation der einfachen Gesellschaft, nämlich um die Aufteilung des einzigen Aktivums, der Schadenersatzsumme, zwischen den einfachen Gesellschaftern (act. A.2, S. 5 ff.). Die Berufungsbeklagte 2 und die Berufungsbeklagten 3 haben sich diesen Ausführungen der Berufungsbeklagten 1 angeschlossen (act. A.3 und A.4).

E. 4

Rechtliche Grundlagen 4.1.1. Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer (Art. 646 Abs. 1 ZGB). Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden (Art. 646 Abs. 3 ZGB). So kann jeder Miteigentümer die nachbarlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche allein und ohne Mitwirkung der übrigen Miteigentümer ergreifen. Teilbare Ansprüche (z.B. aus Schadenersatz gestützt auf Art. 679 ZGB) können von jedem Miteigentümer zu dem seiner Quote entsprechenden Teil durchgesetzt werden (GRAHAM-SIEGENTHALER, Berner Kommentar, Das Eigentum, 2022, Art. 646 N. 177 f. und N. 180; MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Das Sachenrecht, 3. Aufl. 1964, Art. 679 N. 47; a.M.

BRUNNER/WICHTERMANN, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl. 2023, Art. 646 N. 38). Weil die teilbaren Leistungen jedem Miteigentümer persönlich zustehen, kann jeder Miteigentümer diese entsprechend seiner Quote und in diesem Umfang selbständig geltend machen (GRAHAM-SIEGEN-THALER, a.a.O., Art. 648 N. 17; MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Das Sachenrecht,

E. 5

Miteigentum

16 / 24

E. 5.1

Es ist unbestritten, dass im Zeitpunkt der Hinterlegung der Entschädigungssumme durch die Haftpflichtversicherung zwischen den Parteien Miteigentum an der Parzelle Nr. G._____ bestand, und zwar ohne Aufteilung in Stockwerkeigentum. Ebenfalls sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich um eine Schadenersatzsumme wegen Verletzung nachbarschaftsrechtlicher Haftungsbestimmungen handelte. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Miteigentum hätte jeder Miteigentümer die ihm zustehende Schadenersatzsumme selbständig geltend machen können. In der Folge hätten die notwendigen baulichen Massnahmen mit Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer ausgeführt werden können (vgl. Art. 647c ZGB), wobei die Kosten im Verhältnis der Anteile aufzuteilen gewesen wären (vgl. Art. 649 ZGB). Anscheinend ist im vorliegenden Fall aber bis heute (aus welchen Gründen auch immer) keine Reparatur der Liegenschaft auf Parzelle Nr. G._____ vorgenommen worden, obwohl die Liegenschaft gemäss den Behauptungen des Berufungsklägers bewohnt worden ist. Es steht daher noch heute im Belieben der damals geschädigten Eigentümer, wie sie die Schadenersatzsumme bei einer Auszahlung einsetzen wollen. Die Schadenersatzsumme ist nicht untrennbar mit dem jeweiligen Miteigentumsanteil verbunden, in dem Sinn, dass sie zwingend nur zur Reparatur zu verwenden wäre, sondern stand und steht den damals zu entschädigenden Miteigentümern zur freien Verwendung zu. Dass zwischen den Parteien, beispielsweise im Rahmen einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung (vgl. Art. 647 Abs. 1 ZGB), eine andere Abmachung getroffen worden wäre, ist vorliegend nicht erstellt. Deshalb spielt es auch keine Rolle, wenn nach dem Schadenergebnis, aufgrund dessen die Schadenersatzsumme hinterlegt worden war, eine Handänderung von Miteigentumsanteilen stattgefunden hat, als der Miteigentumsanteil von B._____ infolge einer zwangsrechtlichen Versteigerung auf den Berufungskläger übergegangen ist. Denn die Schadenersatzsumme wurde aufgrund eines Schadenereignisses während der Zeit fällig, als B._____ Miteigentümer war. So geht aus dem Schreiben der "J._____" vom 26. Februar 1990 hervor, dass die Zahlung der CHF 735'000.00 an alle Miteigentümer ging (RG-act. III.5). Das Kreisamt Oberengadin bestätigte am 9. März 1990 eine Zahlung von CHF 735'000.00 zugunsten der Erbgemeinschaft T._____, nämlich an F._____, A._____, B._____ und E._____ (RG-act. III.5). Die Zahlung ging also an die damaligen Miteigentümer.

E. 5.2

Selbst wenn die Parteien ausschliesslich als Miteigentümer verbunden gewesen wären (und nicht auch als einfache Gesellschaft) und in Bezug auf die hinterlegte Geldsumme entsprechend den in BGE 140 III 150 dargelegten Grundsätzen von Teilgläubigerschaft (und nicht von gemeinschaftlicher Gläubigerschaft) auszugehen wäre, erfasste die Zwangsversteigerung des Miteigentumsanteils von B._____ an Parzelle Nr. G._____ nicht

auch dessen Anteil an der hinterlegten Geld-

17 / 24 summe. Denn das Miteigentum an einem Grundstück und die Inhaberschaft an obligatorischen Rechten sind, auch wenn im konkreten Fall die obligatorischen Rechte dem Zwecke der Hauptsache dienen, voneinander unabhängig. Nur Sachen können als Zugehör i.S.v. Art. 644 ZGB gelten, mit der Folge, dass sie das Schicksal der Hauptsache teilen; auf Rechte passt der Begriff der Zugehör nicht (GRAHAM-SIEGENTHALER, a.a.O., Art. 644 N. 21). Nicht Zugehör sind nach der Rechtsprechung deshalb insbesondere Schadenersatzforderungen des Eigentümers einer Liegenschaft gegenüber Dritten wegen Beeinträchtigung des Grundeigentums (BGE 52 II 201 E. 3). Wird über den Miteigentumsanteil verfügt, bleibt die Schadenersatzforderung, die aus einer Verletzung des Eigentums entstanden ist, davon folglich unberührt. Als der Berufungskläger den Miteigentumsanteil von B. _____ ersteigerte, übernahm er demnach nicht automatisch auch den Anteil von B. _____ am hinterlegten Schadenersatz. Diese Forderung hätte, soweit dies zur Befriedigung der Gläubiger von B. _____ nötig gewesen wäre, vielmehr gesondert gepfändet und verwertet werden müssen. Anders ist die Rechtslage nur im Stockwerkeigentum: Dort folgt die Berechtigung am Verwaltungsvermögen, namentlich am Erneuerungsfonds (vgl. Art. 712l ZGB), dem Eigentum am Stockwerkanteil, mit dem sie untrennbar verbunden ist (WERMELINGER, Zürcher Kommentar, Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2019, Art. 712l N. 85). Vorliegend wurde weder behauptet noch bewiesen, dass zwischen den Miteigentümern der Parzelle Nr. G. _____ eine entsprechende Ordnung vereinbart worden ist und die CHF 735'000.00 in ein untrennbar mit den Miteigentumsanteilen verbundenes Sondervermögen gefallen sind. Dass die Forderung nicht Gegenstand der Versteigerung des Miteigentumsanteils war, zeigt sich denn auch im Preis, den der Berufungskläger damals bezahlte: Wenn die Auffassung des Berufungsklägers zutreffen würde, hätte er nämlich für einen Zuschlagspreis von CHF 178'000.00 sowohl den Miteigentumsanteil von B. _____ an Parzelle Nr. G. _____ als auch zugleich noch eine Schadenersatzsumme von CHF 183'750.00 (= ¼ von CHF 735'000.00) ersteigert.

E. 5.3

Da die Liegenschaft nach den Behauptungen der Parteien bis heute nicht repariert worden ist, wird sich die im Jahr 1969 erfolgte Schädigung entsprechend negativ auf den erzielten Zuschlagspreis ausgewirkt haben. Somit konnte B. _____ damals, als sein Miteigentumsanteil verwertet wurde, in geringerem Umfang Gläubiger befriedigen bzw. erhielt er einen geringeren Überschuss aus der Zwangsverwertung, als wenn die Liegenschaft nicht beschädigt worden wäre. Auch die vom Berufungskläger vertretene These, B. _____ bzw. die Berufungsbeklagten 1 hätten heute, nach der Übertragung ihres Miteigentums an Parzelle Nr. G. _____, keinen Schaden und damit keinen Anspruch auf einen Teil der hinterlegten Schadenssumme, lässt sich folglich nicht halten.

18 / 24

E. 6

Einfache Gesellschaft

E. 6.1

Nach dem Schadenfall im Jahre 1969 verhandelten sowohl der Berufungskläger als auch B. _____ mit der Haftpflichtversicherung und versuchten für die Gemeinschaft der Miteigentümer gesamthaft eine Schadenersatzsumme zu erwirken (RG-act. III.5). Dies gibt

auch der Berufungskläger zu (RG-act. III.1, Ziff. H-J und Ziff. O). Demnach machte nicht jeder einzelne Miteigentümer separat bei der Haftpflichtversicherung seinen Schaden geltend (RG-act. III.5; RG-act. III.6), sondern sie wollten gemeinsam vorgehen, was auf das Bestehen einer einfachen Gesellschaft mit dem Zweck der Erlangung einer Schadenersatzsumme hinweist. Zwar vertraten der Berufungskläger und B._____ verschiedene Positionen, beispielsweise was die Höhe der Entschädigungssumme anging oder deren späteren Verwendungszweck, Reparatur der Liegenschaft oder Auszahlung an die Miteigentümer (act. B.11; RG-act. III.6; RG-act. I.4, lit. I.). Dass sich die Miteigentümer nicht einig waren, bestätigten sowohl der Berufungskläger als auch der Vertreter der Berufungsbeklagten 1 (act. A.2, S. 6; vgl. auch RG-act. I.4). Das allen gemeinsame Ziel war jedoch, von der Versicherung der Schädigerin eine Schadenersatzsumme zu erlangen. Sie bewirkten schliesslich auch, dass die Haftpflichtversicherung zu Gunsten aller Miteigentümer CHF 735'000.00 hinterlegte, wie es bereits die Vorinstanz festgehalten hat (act. B.1, E. 3.1.3 und E. 3.1.4; RG-act. II.5; RG-act. III.5). Damit war der Zweck der einfachen Gesellschaft, nämlich die Bezahlung einer Schadenersatzsumme durch die Haftpflichtversicherung an die Miteigentümer, erreicht worden (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Dass die Haftpflichtversicherung in einem solchen Fall und, weil es sich um mehrere Miteigentümer handelte, zu ihrer eigenen Absicherung für die Zahlung der CHF 735'000.00 eine von allen Miteigentümern unterzeichnete Vereinbarung verlangte und die interne Verteilung der Schadenersatzsumme den Miteigentümern überlassen wollte (RG-act. III.5), ist nachvollziehbar. Denn für die Haftpflichtversicherung war von aussen und ohne schriftliche Vereinbarung nicht erkennbar, wie die interne Verteilung der Schadenersatzsumme erfolgen sollte. Auch dass die Haftpflichtversicherung schliesslich, als innert angesetzter Frist keine unterzeichnete Vereinbarung vorlag, die CHF 735'000.00 hinterlegte, um diesen Schadenfall aus dem Jahre 1969 im Jahre 1990 endlich abschliessen zu können, ist verständlich (RG-act. II.2; RG-act. III.5; s. auch RG-act. II.5). Wie erwähnt (oben E. 4), ist der Schuldner bei unverschuldeter Ungewissheit über die Person des Gläubigers zur Hinterlegung berechtigt (Art. 96 OR). Die Haftpflichtversicherung hat die CHF 735'000.00 zuhanden aller Miteigentümer und nicht nach Quoten hinterlegt (RG-act. II.5; RG-act. III.5). Es gilt der Grundsatz, dass Forderungen, die für die einfache Gesellschaft erworben werden, den Gesellschaftern gemein-

19 / 24 schaftlich, d.h. zu gesamter Hand gehören (Art. 544 Abs. 1 OR; vgl. BGE 140 III 150 E. 2.2.2 m.w.H.).

E. 6.2

Wie der Berufungskläger vor Vorinstanz selbst ausführte, hatten er und sein Bruder B._____ seit dem Schadenereignis mehrfach versucht, eine Schadenersatzzahlung von der "J._____" zu erreichen, dies sogar unter Beizug eines gemeinsamen Anwalts (RG-act. III.1, lit. I: "unsern letzten Anwalt"; RG-act. III.2, lit. K). Wie aus den Akten der Vorinstanz hervorgeht, hatte B._____ bereits im Jahre 1984 versucht, eine Schadenersatzanzahlung von einer halben Million Franken zuhanden aller Miteigentümer zu erreichen (RG-act. III.6). Vorliegend gelangten im Zusammenhang mit dem Schadenfall sowohl A._____ als auch B._____ im Jahre 1990 an die "J._____" und erreichten, dass diese CHF 735'000.00 zuhanden der "Erben T._____" beim Kreisamt Oberengadin zu deren gemeinsamen Verfügung hinterlegte (RG-act. II.2; RG-act. II.5). Gemäss Auskunft des Regionalgerichts Maloja vom 18. Juni 2020 erfolgte die Hinterlegung dieser Geldsumme durch die Versiche-

rung, weil weder ein Vertreter der daran Berechtigten noch diese gemeinsam gewillt oder in der Lage gewesen seien, die Zahlung entgegen zu nehmen (RG-act. II.5). Dies alles zeigt zwar, dass die Parteien sich nicht in allen Punkten einig waren und sind. So gibt der Berufungskläger an, er habe die Entschädigung dafür verwenden wollen, die Schäden am Grundstück Nr. G._____ zu beheben; die Miteigentümer hätten sich darüber aber nicht einigen können, weshalb es bis heute zu keiner Reparatur gekommen sei (act. A.1, S. 8 f.; RG-act. III.1, lit. V; RG-act. III.2, lit. R). Auch über die Gesamthöhe der Entschädigungssumme bestanden anscheinend Differenzen (RG-act. III.6). Zudem agierten der Berufungskläger sowie B._____ mindestens teilweise unabhängig voneinander (act. A.1, S. 11; RG-act. III.5: Schreiben vom 14. Februar 1990, 19. Februar 1990, 26. Februar 1990, 2. März 1990), erreichten aber gemeinsam eine erste Anzahlung, was auch der Berufungskläger anerkannt hat (RG-act. III.1, lit. H-J). Gemäss Berufungskläger soll die erste Anzahlung eine Million betragen haben, welche zur Rückzahlung der Hypothek bei der damaligen Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) verwendet worden sei (act. A.1, S. 6; RG-act. III.1, lit. J und lit. O). Ein Grundkonsens bestand aber trotz aller Differenzen darüber, von der Haftpflichtversicherung eine Gesamtentschädigung für den am gemeinsamen Grundstück erlittenen Schaden zu erhalten und entsprechend wurden mindestens der Berufungskläger sowie B._____ tätig. Die restlichen Miteigentümer, damals die Mutter sowie die Schwester, wurden offenbar nicht aktiv. Dies mag dem Jahrgang bzw. Verhalten der weiblichen Familienmitglieder gemäss dem damaligen Zeitgeist geschuldet gewesen sein, ereignete sich der Schadenfall doch im Jahre 1968 bzw. 1969 (RG-act. III.1). Nichtsdestotrotz scheint das "Nichtausscheren" bzw. das "blosse Beteiligtsein" der weiblichen Miteigentümer geholfen zu haben, mit

20 / 24 der Haftpflichtversicherung eine Gesamteinigung herbeizuführen. Denn das Ausrichten von Einzelentschädigungen an die einzelnen Miteigentümer wäre auch für die Haftpflichtversicherung mit Risiken verbunden gewesen. Es hätten sich Fragen der Gleichbehandlung der einzelnen Miteigentümer gestellt bzw. der allenfalls unterschiedlichen Schäden an den Miteigentumsanteilen. Aus Sicht der Haftpflichtversicherung war allenfalls auch nicht klar, wie ■ nach der ersten Zahlung ■ eine all-fällige Aufteilung der CHF 735'000.00 unter den Miteigentümern erfolgen sollte. Dies gibt auch der Berufungskläger zu (act. A.1, S. 6 f.). Daher hatten alle Miteigentümer ihren "Beitrag" an der einfachen Gesellschaft geleistet, sei es in Form eines blossen Dabeiseins oder in Form aktiver Verhandlungsführung.

E. 6.3

Weil sich der Zweck der einfachen Gesellschaft darauf beschränkte, eine Gesamtentschädigungssumme von der "J._____" zu erhalten (nur darin waren sie sich einig und beispielsweise nicht über die Verwendung der CHF 735'000.00), endete die einfache Gesellschaft, nachdem die Versicherung die "Schlusszahlung" (RG-act. II.2) bzw. "Schlussentschädigung" (RG-act. III.5: Schreiben vom 26. Februar 1990) in Höhe von CHF 735'000.00 zuhanden der Miteigentümer (F._____, A._____, B._____, E._____: RG-act. III.5, Schreiben vom 9. März 1990) hinterlegt hatte, weil damit der Gesellschaftszweck erreicht worden war (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Ab dann ging die einfache Gesellschaft ins Liquidationsstadium über. Deshalb ist es nicht wesentlich, dass nachfolgend der Miteigentumsanteil von B._____ im Jahre 1994 durch den Berufungskläger ersteigert worden oder im Jahre 2006 die Mutter, F._____, gestorben ist. Der Berufungskläger macht geltend, die einfache Gesellschaft sei bereits im Jahre 1984 durch Kündigung von B._____

aufgelöst worden, weshalb diesem kein Anteil an den im Jahre 1990 hinterlegten CHF 735'000.00 zustehe (act. A.1, S. 10). Dabei nimmt der Berufungskläger Bezug auf das Schreiben von B._____ vom 16. Juli 1984 "An alle", worin er mitteilt, dass er beschlossen habe, seinen "Anteil" zu verkaufen (act. B.11; RG-act. III.6). Es ist naheliegend, dass B._____ in diesem Schreiben mit seinem "Anteil" seinen Miteigentumsanteil an der Parzelle Nr. G._____ gemeint hat. In der Folge hat B._____ seinen Miteigentumsanteil aber nicht verkauft, sondern sich noch im Jahre 1990 dafür eingesetzt, eine Schlussentschädigungssumme zugunsten aller Miteigentümer von der Haftpflichtversicherung zu erlangen. Das hätte er wohl kaum gemacht, wenn er wirklich eine Kündigung der einfachen Gesellschaft gewollt hätte.

E. 6.4

Wie erwähnt, wurde die von den Miteigentümern gebildete einfache Gesellschaft mit der Zweckerreichung, d.h. mit der Hinterlegung der Schadenersatzsumme, aufgelöst. Folglich konnte B._____ die Liquidation der einfachen Gesellschaft verlangen. In casu wurde ■ mit Ausnahme der für die Kontoführung durch

21 / 24 die K._____ entstandenen Kosten ■ nicht bzw. nicht genügend substantiiert bzw. zu spät behauptet und/oder bewiesen, dass weitere Schulden vorlägen, der Ersatz von Auslagen erfolgen müsse, irgendwelche geleisteten Beiträge zurückzuzahlen wären oder weitere Vermögenswerte vorliegen würden, die zu teilen wären. Es bleibt somit bei der Aufteilung der bei der K._____ hinterlegten Geldsumme (nach Abzug der der K._____ entstandenen Kosten) und zwar nach Köpfen der ursprünglichen Gesellschafter. Demzufolge entfällt auf die Berufungsbeklagten 1 (als Rechtsnachfolger von B._____), die Berufungsbeklagte 2, die Berufungsbeklagten 3 (als Rechtsnachfolger von F._____) und den Berufungskläger je ein Viertel der bei der K._____ hinterlegten Geldsumme. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher zu bestätigen.

E. 7

Fazit Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz zu Recht eine einfache Gesellschaft zwischen den ursprünglichen Miteigentümern angenommen hat, die mit der Hinterlegung des Schadenersatzes aufgelöst worden und nun zwischen den Parteien zu liquidieren ist. Abgesehen davon hätte selbst die vom Berufungskläger vertretene Ansicht, wonach einzig auf die Miteigentumsanteile abzustellen ist, nicht zur Folge, dass ihm mit der Übernahme des Miteigentumsanteils von B._____ auch dessen Anteil am hinterlegten Schadenersatz zugefallen wäre. Die Berufung ist daher abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

E. 8

Prozesskosten

E. 8.1

Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, werden der unterliegenden Partei, vorliegend also dem Berufungskläger, auferlegt (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden mit Blick auf den verursachten Aufwand und den Streitwert auf CHF 5'000.00 festgelegt und mit dem vom Berufungskläger in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 aZPO i.V.m. Art. 404 Abs. 1 ZPO).

E. 8.2

Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 aZPO).

E. 8.2.1

Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest, wobei sie vom Betrag ausgeht, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält, der geltend gemachte Aufwand

22 / 24 angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (Art. 2 HV [BR 310.250]). Als üblich gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 (Art. 3 Abs. 1 HV). Der Berufungskläger hat den obsiegenden Parteien, soweit sie von einem Anwalt vertreten worden sind, eine Parteientschädigung auszurichten. Vorliegend hat der Parteivertreter der Berufungsbeklagten 1 für das Berufungsverfahren keine Kostennote eingereicht, hatte aber mit B._____ einen Stundenansatz von CHF 280.00 vereinbart (RG-act. VI.1). Für die Parteientschädigung kann aber gemäss Honorarverordnung nur vom maximalen Stundenansatz von CHF 270.00 ausgegangen werden (Art. 3 Abs. 1 HV). Vor Kantons- bzw. Obergericht fand nur ein einfacher Schriftenwechsel statt, bei welchem B._____ durch seinen Anwalt vertreten worden war und eine Berufungsantwort eingereicht hatte (act. A.2). Nach dem Hinschied von B._____ am 28. November 2022 erfolgten keine Schriftenwechsel mehr. Die Erben von B._____, C._____ und D._____, wurden im weiteren Prozessverlauf zwar ebenfalls vom Anwalt des verstorbenen B._____ vertreten (act. A.6), dieser hatte aber keinen nennenswerten Aufwand mehr zu betreiben. Es erscheint deshalb als angemessen, die Parteientschädigung der Berufungsbeklagten 1 auf die Bemühungen ihres Parteivertreters im Zeitraum bis zum Tod von B._____ zu beschränken und auf insgesamt CHF 2'500.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen. Die Berufungsbeklagte 2 und die Berufungsbeklagten 3 ihrerseits waren nicht anwaltlich vertreten und reichten keine Berufungsantwort ein (act. A.3; act. A.4). Ihnen ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 8.2.2

Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung ist höchstpersönlicher Natur. Falls die anspruchsberechtigte Person als Partei aus dem Prozess ausscheidet, nachdem ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, erlischt der Anspruch darauf ex nunc. Die bewilligte unentgeltliche Rechtspflege geht daher nicht von Rechts wegen auf die Erben über (Urteil des Bundesgerichts 9C_852/2017 vom 25. Juni 2017 E. 3.1; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 19 21 vom 14. November 2022 E. 5; EMMEL, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 120 N. 9). Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, so wird die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Das Gericht kann den An-

23 / 24 spruch auf unentgeltliche Rechtspflege auf verschiedene Weise sichern: Es kann z.B. über den Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Antrag in der Hauptsache entscheiden und gleichzeitig die Entschädigung des Rechtsanwalts durch den Staat vom späteren Nachweis der Uneinbringlichkeit der Kosten abhängig machen. Steht die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei bereits fest, kann es auch direkt die geschuldete Entschädigung festsetzen. Darüber hinaus hat es die Möglichkeit, den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu sistieren. Dem steht es gleich, wenn die Behörde gänzlich darauf verzichtet, über das Gesuch im Rahmen des Hauptentscheides zu befinden. Kann das Gericht davon ausgehen, dass die der obsiegenden Partei zugesprochene Kostenforderung einbringlich sein wird, so hat es schliesslich auch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Hauptentscheides darauf zu beschränken, das von dieser Partei gestellte Gesuch für gegenstandslos zu erklären. In diesem Fall muss es der obsiegenden Partei jedoch offenstehen, ihr Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuern, um geltend zu machen, dass es ihr nicht gelungen ist, die Kosten einzutreiben. Das Verfahren über die unentgeltliche Rechtspflege findet zwischen der antragstellenden Partei und dem Staat statt. Daher ist es, wie beim ursprünglichen Gesuch, Sache der Partei (gegebenenfalls vertreten durch ihren Anwalt) und nicht des Anwalts (in eigenem Namen), das Gesuch im Falle der Uneinbringlichkeit zu erneuern (Urteil des Bundesgerichts 5A_681/2023 vom 6. Dezember 2024 E. 6.2.2, in: Pra 2025, Heft Nr. 2, Hinweise, Aktuelle Leitentscheide). Vorliegend ist B.____, dem für das Verfahren vor Kantons- bzw. Obergericht die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden war (ZK2 22 22), während des Verfahrens verstorben. Damit ist auch die ihm gewährte unentgeltliche Prozessführung mit seinem Tode erloschen. Im vorliegenden Verfahren wurde nicht geltend gemacht, die Parteientschädigung, die bis zum Tode von B.____ angefallen ist, sei vom Berufungskläger nicht erhältlich. In diesem Fall muss es den Berufungsbeklagten 1 als Rechtsnachfolger von B.____ jedoch offenstehen, gegebenenfalls später ans Obergericht zu gelangen, um geltend zu machen, dass es ihnen nicht gelungen sei, die Parteientschädigung von CHF 2'500.00 beim Berufungskläger einzutreiben.

24 / 24 Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 5'000.00 gehen zu Lasten von A.____ und werden mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 3. A.____ hat den Erben von B.____, C.____ und D.____, eine Parteientschädigung von CHF 2'500.00 (inklusive MWST und Auslagen) zu bezahlen. 4. Die B.____ mit Verfügung vom 9. Juni 2022 gewährte unentgeltliche Rechtspflege (ZK2 22 22) ist mit seinem Tode erloschen. Sollte die Parteientschädigung von CHF 2'500.00 von A.____ nicht einbringlich sein, können C.____ und D.____ ans Obergericht gelangen und gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erneuern. 5. [Rechtsmittelbelehrung] 6. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.